



Sitzung vom

11. März 2025

Mitgeteilt den

12. März 2025

Protokoll Nr.

173/2025

Schiffsmelde- und -reinigungspflicht für immatrikulierungspflichtige Schiffe zur Verhinderung der weiteren Verschleppung aquatischer Neobiota (insbesondere Quaggamuschen)

Allgemeinverfügung

1. Ausgangslage

Invasive Tiere und Pflanzen können Ökosysteme massiv schädigen und wirtschaftliche Schäden in Millionenhöhe verursachen. Auf der ganzen Welt zählen invasive Arten zu den wichtigsten Gründen für den Rückgang der Artenvielfalt in Ökosystemen. Eine dieser invasiven Arten, die sich derzeit rasant in Schweizer Gewässern ausbreitet, ist die Quaggamuschel (*Dreissena bugensis*). Sie verursacht enorme Schäden und Kosten für die gesamte Ökologie, aber auch für die Trinkwasserfassungen, da diese Muschel auch in grossen Tiefen auftritt. Dort verursacht sie erheblichen Aufwand, um die Seewasserleitungen zu reinigen und funktionsfähig zu halten. Zudem filtert die Muschel sehr effizient Nährstoffe aus dem Wasser, die dann den einheimischen Lebewesen wie Fischen fehlen. Es wird mit einer starken Veränderung der Fischfauna gerechnet, wenn sich die Quaggamuschel in einem Gewässer verbreitet. Problematisch ist ausserdem, dass nach heutigem Wissensstand ein befallenes Gewässer nicht mehr von Quaggamuschen befreit werden kann.

Präventivmassnahmen sind der einzige Weg um hohe Folgekosten für die Ökologie, Wasserversorgung und Lebensqualität in und um das Gewässer zu verhindern. Schiffe, die in verschiedenen Gewässern eingesetzt werden, gelten als wichtigste Verbreiter von aquatischen invasiven Neobiota, da sie diese Organismen am Rumpf, in Motorenkühlleitungen oder weiteren Stellen unbemerkt mitführen können. Eine gründliche Schiffsreinigung ist eine effektive Massnahme, um die Einschleppung aquatischer invasiver Neobiota zu verhindern oder zumindest stark zu reduzieren.

2. Zuständigkeit

Die Gewässerhoheit steht gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) den Kantonen zu. Das Bundesrecht bleibt vorbehalten. Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone gemäss Art. 3 Abs. 2 BSG die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen. Art. 25 Abs. 3 BSG sieht unter dem Abschnitt schifffahrtspolizeiliche Vorschriften und der Marginalie Regeln für Fahrt und Stillliegen vor, dass die Kantone besondere örtliche Vorschriften erlassen können, um die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz zu gewährleisten. Die Schifffahrt ist im Kanton Graubünden im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EGzumBSG; BR 877.100) geregelt. Für den Erlass besonderer örtlicher Vorschriften im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BSG ist bezüglich der Schifffahrt allgemein und den Rafts gemäss Art. 14 Abs. 3 EGzumBSG die Regierung zuständig.

Die Regierung trifft die betreffenden Anordnungen in Form einer Allgemeinverfügung.

3. Einführung einer Schiffsmelde- und -reinigungspflicht

Nach aktuellem Kenntnisstand kommt die Quaggamusche in den Bündner Gewässern noch nicht vor. Der Kanton Graubünden will verhindern, dass sich invasive gebietsfremde Tiere und Pflanzen wie beispielsweise die Quaggamusche in den Bündner Gewässern ausbreiten. Um die Einschleppung invasiver Tiere und Pflanzen zu verhindern und die damit verbundenen Schäden zu vermeiden, sollen alle immatrikulierten und immatrikulationspflichtigen Schiffe, die das Gewässer wechseln, gereinigt werden. Deshalb führt der Kanton Graubünden eine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP) für diese Schiffe ein. Die SMRP gilt nicht für nicht immatrikulierungspflichtige Wasserfahrzeuge, namentlich Rennruderboote, Paddelboote, Segelbretter und Strandboote nach Art. 2 der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV; SR 747.201.1). Für diese Schiffe ohne Kontrollschilder und für Wassersport- und Freizeitgeräte bleibt eine gründliche Reinigung vor jedem Wechseln eines Gewässers dringend empfohlen. Die Zentralschweizer Kantone sowie der Kanton Bern haben bereits im Sommer 2024 eine entsprechende SMRP eingeführt. Der Kanton Graubünden kann sich dem bestehenden System anschliessen und die entsprechenden Grundlagen übernehmen.

3.1 Schiffsmelde- und -reinigungspflicht bei Gewässerwechsel

Schiffsführerinnen und -führer haben den Gewässerwechsel eines immatrikulierten bzw. immatrikierungspflichtigen Schiffs in oder aus einem Bündner Gewässer künftig dem Amt für Natur und Umwelt über eine Meldeplattform vorgängig zu melden und es vor der Einwasserung in ein Bündner Gewässer durch eine anerkannte Reinigungsstelle reinigen zu lassen. Auch innerkantonale Gewässerwechsel unterliegen der SMRP. Das Amt für Natur und Umwelt und das Strassenverkehrsamt schalten eine Karte im Internet auf, aus der hervorgeht, welche Gewässer zu welchem Standort im Kanton Graubünden gehören.

Die Zentralschweizer Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug sowie der Kanton Bern haben eine gemeinsame kantonsübergreifende elektronische Meldeplattform aufgebaut, um die SMRP umzusetzen und einen wirkungsvollen Vollzug zu gewährleisten. Der Kanton Graubünden sowie weitere Kantone können sich dieser Meldeplattform anschliessen. Gewässerwechsel können auf diese Weise innerhalb kurzer Zeit gemeldet werden. Die Plattform steht den Schiffsführerinnen und -führern von Bündner Schiffen zur Verfügung, aber auch allen ausserkantonalen Schiffsführerinnen und -führern von immatrikulierten und immatrikierungspflichtigen Schiffen, die auf Bündner Gewässern verkehren. Anerkannte Reinigungsstellen stellen im digitalen System nach der erfolgten Reinigung eine Bestätigung aus, und die Antragsstellenden erhalten eine Einwasserungsfreigabe. Bei einer Kontrolle bei der Einwasserung oder auf dem See kann dieses Dokument digital oder ausgedruckt vorgezeigt und geprüft werden. Es gibt keine Gebühren und keine Bearbeitungszeit.

Die Schiffe müssen von anerkannten und geschulten Betrieben gereinigt werden. Der Kanton Graubünden stellt den Schiffsführerinnen und -führern eine Liste von anerkannten Reinigungsstellen zur Verfügung. Reinigungsstellen, welche andere der Meldeplattform angeschlossenen Kantone anerkennen, können ebenfalls beansprucht werden.

3.2 Einmalige Einwasserungsfreigaben durch das Strassenverkehrsamt

Bei immatrikulierten Schiffen, die beim Inkrafttreten der Allgemeinverfügung gemäss Schiffsausweis in einem Bündner Gewässer eingewassert sind oder sich an ihrem Standort im Kanton Graubünden befinden und zuletzt in einem Bündner Gewässer eingewassert waren, wird davon ausgegangen, dass sie in keinem Gewässer ausser diesem Bündner Gewässer eingewassert waren. Sie erhalten deshalb basierend auf ihrem Standort eine Freigabe für das Gewässer an ihrem Standort. Für sie gilt die SMRP erst bei einem künftigen innerkantonalen, interkantonalen oder internationalen Gewässerwechsel. Das Strassenverkehrsamt informiert alle Schiffshalterinnen und -halter mit einem Bündner Kontrollschild über die SMRP und sorgt dafür, dass diese eine erste Einwasserungsfreigabe ohne Reinigung für ihr Standortgewässer erhalten. Halterinnen und -halter von Schiffen mit ausserkantonalen Kontrollschildern werden mit der Allgemeinverfügung und der Informationskampagne informiert.

Halterinnen und Halter von immatrikulierten Schiffen, die sich beim Inkrafttreten der Allgemeinverfügung an einem Standort im Kanton Graubünden befinden oder in einem Bündner Gewässer eingewassert sind, haben die Möglichkeit über die Meldeplattform bis am 30. April 2025 den Standort ihres Schiffes zu melden. In diesem Fall erhalten sie einmalig eine erste Einwasserungsfreigabe für das Gewässer an ihrem Standort im Kanton Graubünden gemäss Deklaration. Für diese Schiffe gilt die SMRP erst bei einem künftigen Gewässerwechsel. Nicht zu dieser Gruppe gehören Halterinnen und Halter von sogenannten "Wanderbooten" aus dem Kanton Graubünden, welche zwar im Kanton Graubünden immatrikuliert sind, aber tatsächlich in keinen Bündner Gewässer eingesetzt werden. Diese unterstehen der SMRP und erhalten keine einmalige erste Einwasserungsfreigabe.

Die Halterinnen und Halter von neuen immatrikulationspflichtigen Schiffen, bei denen nachweislich die erste Einwasserung in einem Bündner Gewässer stattfinden wird, erhalten vom Strassenverkehrsamt im Rahmen der Zulassung der Schiffe im Kanton Graubünden einmalig eine erste Einwasserungsfreigabe für das Gewässer an ihrem Standort. Für diese Schiffe gilt die SMRP erst bei einem künftigen Gewässerwechsel. Nicht zu dieser Fallgruppe gehören die Halterinnen und Halter von neu

gekauften Occasionsschiffen, welche nicht als neu im Sinne der vorliegenden Regelung gelten. Sie unterstehen der SMRP bei einem Gewässerwechsel und erhalten keine einmalige erste Einwasserungsfreigabe.

3.3 Informations- und Sensibilisierungskampagne

Des Weiteren ist eine Informations- und Sensibilisierungskampagne vorgesehen, in deren Rahmen neben der Information der Schiffshalterinnen und –halter mit Plakaten in den Ufergemeinden und den Häfen, mit Medienmitteilungen und einer Webseite auf die Problematik aufmerksam gemacht wird, wobei auch Empfehlungen im Umgang mit Schiffen ohne Kontrollschild und Wassersport- und Freizeitgeräte abgegeben werden.

4. Kontrollbehörden und Durchsetzung der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht

Gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RABzEGzumBSG; BR 877.110) ist das Strassenverkehrsamt die Schifffahrtsbehörde des Kantons. Die Kantonspolizei, das Amt für Jagd und Fischerei, das kantonale Tiefbauamt sowie das Amt für Natur und Umwelt unterstützen gemäss Art. 2 RABzEGzumBSG die Schifffahrtsbehörde im Vollzug. Die Kantonspolizei ist dabei unter anderem für die Überwachung der Schifffahrt; die Verhinderung der Weiterfahrt und Sicherstellung des Schiffes gemäss Bundesgesetzgebung und bei Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschifffahrt zuständig. Das Amt für Jagd und Fischerei ist für die Überwachung der Schifffahrt durch die Fischereiaufseher zuständig. Zudem sind auch die Ufergemeinden gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b RABzEGzumBSG für die Überwachung der Schifffahrt zuständig.

Für die Kontrolle der SMRP ist zu berücksichtigen, dass die Ufergemeinden aber auch Fischereiaufseherinnen und -aufseher die lokalen Verhältnisse am besten kennen und auch vor Ort sind. Das Amt für Natur und Umwelt weist die besten Fachkenntnisse im Zusammenhang mit Neobiota und deren Management auf. In Anbe tracht dieser Umstände ist es zielführend, wenn neben der Kantonspolizei insbesondere die Gemeinden, das Amt für Jagd und Fischerei und das Amt für Natur und Umwelt die Einhaltung der SMRP kontrollieren. Zu kontrollieren ist in erster Linie, ob die

Schiffsführerinnen und Schiffsführer über eine Einwasserungsfreigabe für ihr Schiff im jeweiligen Gewässer verfügen. Allfällige Verstösse gegen die SMRP sind der Kantonspolizei zu melden.

Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung verhindert die Kantonspolizei die Einwasserung der Schiffe oder deren Weiterfahrt. Sie kann die Schiffe vorübergehend sicherstellen. Das Strassenverkehrsamt kann eine Reinigung durch eine anerkannte Reinigungsstelle anordnen. Wird das Schiff nicht innerhalb der gesetzten Frist gereinigt, kann das Strassenverkehrsamt das Schiff auf Kosten der verpflichteten Person reinigen lassen (Art. 81 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]).

Die Allgemeinverfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0): Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Die Verzeigung wegen Verletzung weiterer Straftatbestände bleibt vorbehalten.

5. Geltungsdauer der Allgemeinverfügung und Gesetzgebungsprojekt

Die neue Regelung wird aufgrund der Dringlichkeit (Quaggamuskel) gestützt auf Art. 25 Abs. 3 BSG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 EGzumBSG mit einer Allgemeinverfügung der Regierung auf den 1. April 2025 eingeführt. Die Regierung wird möglichst rasch eine Gesetzesvorlage ausarbeiten, mit welcher die wesentlichen Vorschriften zur SMRP, die entsprechenden Zuständigkeiten und die Folgen der Nichteinhaltung der SMRP geregelt werden sollen. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist deshalb bis zum Inkrafttreten der Revision des EGzumBSG, maximal vier Jahre ab Inkrafttreten, beschränkt.

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 BSG und Art. 14 Abs. 3 EGzumBSG und auf Antrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement und dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Führerinnen und Führer immatrikulierter oder immatrikulierungspflichtiger Schiffe sind verpflichtet, ihr Schiff bei einem innerkantonalen, interkantonalen oder internationalen Gewässerwechsel in oder aus einem Bündner Gewässer dem Amt für Natur und Umwelt über die Meldeplattform zu melden und vor der Einwasserung in Bündner Gewässer durch eine anerkannte Reinigungsstelle reinigen zu lassen.
2. Halterinnen und Halter von immatrikulierten Schiffen, die sich beim Inkrafttreten der Allgemeinverfügung an einem Standort im Kanton Graubünden befinden oder in einem Bündner Gewässer eingewassert sind, haben die Möglichkeit über die Meldeplattform bis am 30. April 2025 den Standort ihres Schiffes zu melden. In diesem Fall erhalten sie einmalig eine erste Einwasserungsfreigabe für das Gewässer an ihrem Standort im Kanton Graubünden gemäss Deklaration. Für diese Schiffe gilt die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht gemäss Ziff. 1 erst bei einem künftigen Gewässerwechsel.
3. Halterinnen und Halter von neuen immatrikulierungspflichtigen Schiffen, bei denen nachweislich die erste Einwasserung in einem Bündner Gewässer stattfinden wird, erhalten im Rahmen der Zulassung der Schiffe im Kanton Graubünden einmalig eine erste Einwasserungsfreigabe für das Gewässer an ihrem Standort. Für diese Schiffe gilt die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht gemäss Ziff. 1 erst bei einem künftigen Gewässerwechsel.
4. Die Einwasserung von nicht gereinigten immatrikulierten oder immatrikulierungspflichtigen Schiffen in den Bündner Gewässern ist ansonsten verboten. Die Einwasserung von Schiffen im öffentlichen Interesse, namentlich für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen ist von der Meldepflicht ausgenommen, im Ereignisfall auch von der Reinigungspflicht. Das Strassenverkehrsamt kann im Einzelfall weitere Ausnahmen gewähren.

5. Die Kantonspolizei, das Amt für Jagd und Fischerei, das Amt für Natur und Umwelt und die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht.
6. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung verhindert die Kantonspolizei die Einwasserung der Schiffe oder deren Weiterfahrt. Sie kann die Schiffe vorübergehend sicherstellen. Das Strassenverkehrsamt kann eine Reinigung durch eine anerkannte Reinigungsstelle anordnen. Wird das Schiff nicht innerhalb der gesetzten Frist gereinigt, kann das Strassenverkehrsamt das Schiff auf Kosten der verpflichteten Person reinigen lassen.
7. Für nicht immatrikulierungspflichtige Wasserfahrzeuge, namentlich Rennruderboote, Paddelboote, Segelbretter und Strandboote nach Art. 2 der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV; SR 747.201.1) und für Wassersport- und Freizeitgeräte wird eine gründliche Reinigung vor jedem Gewässerwechsel dringend empfohlen.
8. Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Hinweis auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0), wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Die Verzeigung wegen Verletzung weiterer Straftatbestände bleibt vorbehalten.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt per 1. April 2025 in Kraft. Sie gilt bis sie durch die rechtsatzmässige Regelung betreffend die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht für gewässerwechselnde Schiffe wegen Neobiota ersetzt wird, längstens aber für vier Jahre ab Inkrafttreten.
10. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung gemäss Art. 49 ff. Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Obergericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde erhoben werden. Der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

11. Publikation im Kantonsamtsblatt und Mitteilung an die Gemeinden, an das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, an das Amt für Jagd und Fischerei, an das Amt für Natur und Umwelt, an die Kantonspolizei und an das Strassenverkehrsamt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marcus Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin